Man pränumerirt für das österr. Kaiserreich sammt der Postversendung **nur im Redaktions-Bureau**, Wien, Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761 und bei allen k. k. Postämtern ganzjährig mit 8 fl. 40 kr., halbjähr. mit 4 fl. 20 kr., vierteljährig mit 2 fl. 10 kr. Oest. W.
Geldsendungen erbittet man franco.

№ 37.

Wien. — Freitag, den 16. September 1859. — V. Jahrg.

Man pränumerirt für die ausser-österreichischen Staaten auf dem Wege des Buchhandels nur bei **E. F. Steinacker** in **Leipzig**, ganzjährig mit 5 Thaler und halbjährig mit $2^1/_2$ Thaler.
Inserate 10 kr. Oest. W. (2 Sgr.) pr. dreispaltige Petitzeile.
Jeden Freitag eine Nummer.

Oesterreichische Zeitschrift für practische Heilkunde.

Herausgegeben von dem Doctoren-Collegium der

medicinischen Facultät in Wien.

Redigirt von den Doctoren **G. Preyss** und Prof. **v. Patruban.**

Bemerkungen über Krankheitserscheinungen an den Haaren bei Syphilis.

Von Prof. Dr. ***Sigmund*** *in Wien.*

Die sinnfälligsten Veränderungen an den Haaren zu Folge von Syphilis, beziehen sich auf den Verlust und auf die Farbe, den Glanz und die Elasticität derselben; sie treten am meisten in die Augen, wenn man die von Syphilis zum erstenmal Befallenen vor ihrer Erkrankung genau gekannt hat, und nur Beobachtungen an solchen Kranken haben wesentlich zu der folgenden Erörterung gedient.

Der Verlust der Haare stellt sich am häufigsten in der Periode der deutlicheren Entwicklung der secundären Syphilisformen ein, betrifft vorerst die Kopfhaare, geht aber sehr oft auch auf die übrigen Haare des Gesichtes (Backen-, Schnur- und Kinnbart, Augenbrauen und Wimpern), selbst auf die der Achseln, der Achselgegend und um die Geschlechtstheile herum über. Der Verlust geht auf eine zweifache Weise vor sich: entweder fallen die Haare in Massen gleichmässig aus, so dass an allen Theilen von sich selbst oder bei sehr mässigem Zuge, z. B. beim Kämmen oder Durchstreichen mit den Fingern Büschel von Haaren mit weggehen und die Haare aller Orten sparsamer werden, bisweilen bis zur völligen Kahlheit, oder sie fallen in kleinen, vereinzelten und beschränkten Gruppen aus, so dass beim Zug an denselben nur wenige Haare mit abgehen und der Verlust an dem Haarboden, zumal einem dichter gewesenen, minder in die Angen fällt, indem die zurückbleibenden mehr oder minder denselben decken und erst eine genauere Besichtigung den stellenweise kahlen Haarboden wahrnehmen lässt. Im ersteren Falle bietet die Untersuchung des Haarbodens gemeiniglich keine besonderen augefälligen Erscheinungen dar, Seborrhoe und Schuppenanhäufung etwa abgerechnet, welche Zustände aber auch bei sonst gesundem Haarwuchse, als Folgen des einmal herkömmlichen Schmutzes vieler Menschen, wenig Einfluss auf den in Rede stehenden Verlust ausüben. Bei stellenweisem Verluste der Haare findet man fast kreisförmig abgemarkte Stellen des Haarbodens, Hanfkorn- bis Linsen gross, hier sowie an den noch bohaarten Hauttheilen kreisförmige Flecken, roth, rothbraun, gelblichbraun, meist mit reichlich abschilfernden Schuppen bedeckt, Papeln und Pusteln in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung, durch Verletzung (mit Kamm, Bürste, Kratzen u. s. w.) oft zu Borken gediehen. Die Haare fallen nach und nach an allen diesen Stellen aus, und ihrem Umfange entsprechend bilden sich auch die abgemarkten kahlen Flecke; die Bildung von Papeln, Pusteln, Krusten, Borken und Schuppen kann in langsam abwechselnder Weise oft durch Jahre sich hinziehen, während der Verlust der Haare in Massen, gewöhnlich in den ersten Stadien der secundären Erkrankung, meistens rasch vor sich geht. Nicht selten ist, zumal bei der letzten Art des Verlustes, mehr oder minder heftiges Kopfweh der Vorläufer des Abganges der Haare; die Erscheinung wird meistens übersehen, weil wir das Kopfweh in geringerem Grade wenig zu beachten pflegen, — zumal wenn es schwindet — und heftigeren Kopfschmerz auf zahlreiche andere Ursachen zurückzuführen gewohnt sind; überdiess ist das Kopfweh selten so typisch und periodisch gezeichnet, wie man es von dem syphilitischen dogmatisch anzunehmen pflegt.

Die Untersuchung des seines Haares beraubten Haarbodens zeigt, sogleich nach dem Verluste betrachtet (schon bei vierfacher Vergrösserung deutlich), den noch klaffenden Canal, aus welchem das Haar herausfiel und die umgebende Haut keine aufgerichtete, scharf abgemarkte Epidermisschichte; vielmehr ist der Rand ringsum flach, nach innen umgeschlagen und unverletzt. Das ausgefallene Haar ist dem entsprechend wohl an seiner Wurzel mit einer dünnen Schichte von Epidermis umkleidet, doch niemals habe ich daran eine Talgdrüse oder ein Gewebe von der nächsten Umgebung des Haarbalges finden können, welche ich immer fand, so oft ich einem gesunden Menschen ein Haar gewaltsam auszog; auch der mit Pigment reichlich umgebene Balg des gesunden Haares fehlt dem krankhaft ausgeschiedenen, welches vielmehr verschrumpft und trocken erscheint. Aus den meisten ihrer Haare beraubten Bälgen sieht man im Zeitraume von wenigen Tagen neue, sehr

dünne, hell gefärbte Härchen hervorspriessen, die überaus langsam wachsen, nur allmählich die Färbung der älteren Haare annehmen, ohne ihre Dicke und ihren Glanz so wie ihre Elastizität vollkommen gleich anzunehmen; ja diese Haare fallen theilweise bald wieder aus, und indem sich der Vorgang stellenweise oder im Ganzen in Nachschüben wiederholt, bildet sich bleibende Kahlheit aus, wobei unter näherer Betrachtung des Haarbodens bald gar keine Spur eines Haares mehr vorkommt, bald sehr dünne, weiche, kurze Härchen aufspriessen, die aber wenig von der Hautfarbe verschieden nur dem genaueren Blick als Haare sich darstellen, für gewöhnlich als nackte, d. i. kahle Hautstelle erscheinen.

Die Veränderungen in der Farbe der Haare beziehen sich zunächst auf Tiefe und Ton der Färbung; die Tiefe, d. h. die Sättigung der Farbe nimmt ab und der Ton verliert dadurch seine Reinheit; an rein schwarzen, braunen oder blonden Haaren gewahrt man diese Veränderungen am augenfälligsten und sie hängen theilweise auch mit der Abnahme des Glanzes der Haare zusammen; die Pigmentbildung verringert sich und die Besalbung der Haare ebenfalls und zwar oft so namhaft, dass die Haare ganz spröde und trocken gefunden werden. Das Ergrauen der Haare stellt sich besonders im männlichen (bei schwarzhaarigen Personen mitunter auch früher) Alter gar nicht selten ein. Alle diese Vorgänge beruhen auf mangelhafter Ernährung, welche schliesslich auch den Verlust der Elastizität der Haare bedingt.

Veränderungen, wie die eben gedachten, sind übrigens bei Syphilitischen weit seltener als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist; vielmehr sind Syphilitische, bevor sie an Syphilis erkrankten, häufig aus anderen Ursachen mit Erkrankungen an ihren Haaren behaftet und wenden jetzt nur grössere Aufmerksamkeit darauf; manche nur in Form und in Hartnäckigkeit auffallende Erkrankungen werden eben fälschlich der Syphilis zugeschrieben. Sicherlich aber werden Tuberculöse, Scrophulöse, Anämische, Fettbälge und durch Buhlerei Erschöpfte, wenn sie syphilitisch erkranken, auch von Erkrankungen des Haarbodens häufiger befallen. Man wird Irrungen in der Diagnose leicht vermeiden, wenn man die bekannten Erkrankungen des Haarbodens, welche erwiesener Weise der Syphilis nicht angehören, ausscheidet, dabei auf die Entstehung und den Verlauf der einmal bestehenden Erscheinungen der Syphilis an allen übrigen Körpertheilen seine Aufmerksamkeit richtet und die Beschaffenheit des Haares bei seinem Abgang und seinem Ersatze genau ins Auge fasst. Alle Hinweisungen auf die subjectiven Erscheinungen entbehren der practischen Zuverlässigkeit; man findet nämlich, dass die Kranken bald wenig bald mehr bald gar nicht über Schmerzen, Jucken u. dgl. klagen; dass sie den Verlust der Elastizität und Geschmeidigkeit ihrer Haare gar nicht beachten u. dgl. Dagegen sind sie fast immer geneigt, die auftretenden Veränderungen nicht der Syphilis, sondern vorzugsweise der dagegen gerichteten Behandlung zuzuschreiben, in welchem Irrthum sie von manchen unwissenden und leichtsinnigen Aerzten noch häufig bestärkt werden.

Die Prognose bei der Erkrankung der Haare, zumeist bei ihrem Verluste, ist in den früheren Perioden der Syphilis durchaus nicht so ungünstig als man häufig annimmt: eine zweckmässige Behandlung der allgemeinen Erscheinungen der Syphilis führt oft einen vollständigen Ersatz des Verlustes, ja auch aller früheren Eigenschaften der Haare mit sich und es genügen wenige örtliche Hilfsmittel, um diesen Erfolg zu unterstützen. Wir versparen uns die Mittheilung dieses Verfahrens auf ein anderes Mal, dabei zugleich auf einige in allgemeinem Rufe stehende Gegenmittel, deren Zusammensetzung wir kennen, näher einzugehen.

Ein Fall von Knickung des Uterus und damit verbundenen hysterischen Krämpfen.

*Von Dr. **Albin Eder**.*

Wie wichtig es sei, bei Hysterie der Frauen den Zustand des Sexualorgans genau zu eruiren, wird vielleicht von den Aerzten nicht immer genug gewürdigt. Dass aber gerade bei diesen Krankheitszuständen ein inniger Zusammenhang bestehe, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, und es wäre nur wünschenswerth, dass derlei Fälle mehr zur Oeffentlichkeit gebracht würden. Im Vorliegenden theile ich nun einen derartigen interessanten Fall mit.

N. N., 31 Jahre alt, war mit 13 Jahren das erstemal menstruirt und erfreute sich sowohl vor als nach dieser Zeit einer vollkommen ungestörten Gesundheit. Mit 21 Jahren verehelichte sie sich, nämlich im Jahre 1850, im Monate Jänner, und schon im Mai desselben Jahres, nachdem durch zwei Monate die Periode in Folge von Schwangerschaft geschwiegen, trat (angeblich in Folge einer länger andauernden Fahrt auf schlechten Wegen) eine ziemlich heftige Metrorrhagie auf. Durch Ruhe und kühlende Getränke war dieser Zustand bald gehoben, die Periode kehrte wieder regelmässig bis zum Monate November desselben Jahres, wo selbe neuerdings ausblieb, worauf auch bald wieder Anzeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, wie Erbrechen etc. auftraten. Von ärztlicher Seite wurde insbesondere Ruhe empfohlen und die Frau gebar Anfangs August 1851 ein vollkommen kräftiges Mädchen, nachdem die Schwangerschaft überhaupt ganz normal abgelaufen war. Die ersten 3 Tage des Wochenbettes waren ohne die mindeste Störung vorübergegangen, als aber die Wöchnerin am vierten Tage das Bett verliess, um etwas in ihrem Hauswesen anzuordnen, wurde sie sehr bald von einem Unwohlsein befallen, dem kurz darauf eine sehr heftige Metrorrhagie folgte. Durch zweckmässige ärztliche Behandlung ward wohl die Blutung bald gestillt, aber der Kräftezustand war derart gesunken, dass erst nach 8 Wochen der Kranken gestattet werden konnte, den Tag über ausser Bett zuzubringen. Es war nun im December desselben Jahres (1851) wo die Kranke plötzlich von einem heftigen clonischen Krampfe befallen wurde (angeblich ohne die mindeste Veranlassung), der wohl nicht lange anhielt, aber den Körper sehr erschöpfte. Nach der Beschreibung des behandelnden Arztes (die Frau befand sich nemlich damals auf dem Lande) kam er zu diesem Anfalle gerade noch, wie die letzten Convulsionen vorhanden waren, und er konnte daher über die Natur des Zustandes selbst nicht ins Klare kommen. Er verordnete anfangs leichte Solventia und liess, nachdem das Befinden der Kranken nach ein paar Tagen ein vollkommen befriedigendes war, selbe auch ohne weitere Medicamente. Die Periode trat wieder regelmässig, wenn auch mit leichten Krämpfen des Uterus auf, wogegen Ruhe, lauer Thee und auch warme Tücher angewen-

det wurden, und der Kräftezustand kehrte ohne weitere Störung wieder zurück.

Im Mai 1854 übersiedelte die Familie nach Wien in Folge der veränderten Stellung des Mannes, und schon im Juni ward ich plötzlich gerufen. Ich fand die Frau im Bette, sich in den heftigsten Krämpfen windend; wegen behinderter Respiration hatte das Gesicht ein etwas cyanotisches Aussehen. Das Bewusstsein war nicht aufgehoben, der Krampf selbst dauerte beiläufig 8 Minuten. Der Puls war dabei sehr bewegt, die Herzaction unregelmässig. Ich verordnete kalte Ueberschläge und kühlende Getränke. In den nächsten 2 Tagen war die Kranke noch im Bette. Ich verordnete nun Flor. Zinc. 6 Gr. in 6 Dosen täglich 2 Pulver zu nehmen. Dieses wurde ein paar Monate fortgesetzt, bis mich das vortreffliche Allgemeinbefinden vom weiteren Mediciniren abhielt. Ich kam nun öfter in das Haus, und fand die Frau immer sehr heiter, nur traten jedesmal zur Zeit der Periode die Gebärmutterkrämpfe heftiger auf, so dass ich öfter Cataplasmen auf den Unterleib und innerlich Laudanum in geringer Gabe anwenden liess, worauf immer Erleichterung eintrat. Es folgte nun ein Stillstand bis zum Winter 1857, wo abermals ein sehr heftiger Krampf auftrat, mit denselben Erscheinungen wie die oben erwähnten. Ich chloroformirte nun die Kranke, hauptsächlich weil die Halsmusculatur sehr vom Krampfe ergriffen war, und alsbald erfolgte Besserung, ja selbst die früher zurückbleibende Empfindlichkeit in der Halsgegend war weniger bemerkbar. Nun stellten sich in den nächsten Tagen viermal dieselben Krämpfe ein, wobei ich das Chloroform immer mit Erfolg in Anwendung brachte. Der Kräftezustand litt wieder sehr merklich und konnte die Patientin das Bett erst nach 14 Tagen verlassen. Nun sprach ich mit der Frau sehr ernstlich und hob die Wichtigkeit einer innern Untersuchung hervor, doch wurde selbe entschieden verweigert; ich liess nun wieder Flor. Zinc. in Solution nehmen, nämlich 6 Gr. in 6 Unc. aq. dest. Früh und Abends 1 Esslöffel voll, und nachdem dieses Mittel abermals durch 2 Monate fortgenommen wurde, liess ich es wieder ausssetzen, da auch das Allgemeinbefinden ein befriedigendes war.

Im Winter des heurigen Jahres (1859) stellten sich neuerdings die nämlichen Krämpfe ein. Die Therapie blieb dieselbe, und insbesondere leistete das Chloroform, um welches auch die Kranke allsogleich bat, wesentliche Dienste. Auf wiederholtes Zureden gestattete die Kranke jetzt erst die innere Untersuchung. Da zeigte sich der Gebärmutterhals in einem sehr stumpfen Winkel nach rückwärts geneigt, bei Berührung wenig schmerzhaft, im Uebrigen war nirgends eine Abnormität zu erkennen. Es frägt sich nun, ob die bestehenden Krämpfe in unmittelbarem Zusammenhange mit der Knickung des Uterus stehen? und diese Frage glaube ich bestimmt mit ja beantworten zu dürfen, denn es traten die Krämpfe erst auf, nachdem nach der Entbindung die heftige Metrorrhagie erfolgte; es bildete sich somit höchst wahrscheinlich zu dieser Zeit die Knickung aus, und war in der Folge Veranlassung zu den zeitweise auftretenden Krämpfen. Dass in solchen Fällen irgend eine Radicalcur eingeleitet werden könne, ist sehr zu bezweifeln.

Mittheilungen.

A. Aus der gerichtsärztl. Praxis wundärztl. Section.

Neugebornes Kind. — Sugillation am Halse, nicht unterbundene Nabelschnur, Schädelfracturen. — Bestimmung der Todesart.

Von Prof. Dr. **Maschka** in Prag.

(Schluss.)

Wegen Disparität der Meinungen wurde ein Gutachten abverlangt und gefragt:

1. Ob die Angabe der Inculpatin bezüglich der Entstehung der Knochenbrüche Glauben verdiene?

2. Ob das Nichtunterbinden der Nabelschnur ob und welchen Einfluss auf den Tod hatte?

3. Ob ohne Rücksicht auf die Knochenbrüche das Kind an dem Nichtunterbinden der Nabelschnur gestorben wäre, oder hätte sterben müssen?

Gutachten.

1. Für den neugeborenen Zustand des in Frage stehenden Kindes spricht der dem Körper noch anhängende Rest der Nabelschnur.

2. Obgleich in dem Sectionsprotokolle einige wichtige Umstände, wie die Länge und das Gewicht des Kindes ganz übergangen sind, so liefern doch die Durchmesser, sowie auch die Entwickelung der Knorpel, Nägel und Haare den Beweis, dass dasselbe vollkommen reif und ausgetragen und somit, da alle Organe regelmässig gebildet erschienen, auch fähig war sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen.

3. Der Luftgehalt und die sonstige Beschaffenheit der durch die Fäulniss nicht wesentlich veränderten Lungen, sowie auch der Umstand, dass glaubwürdige Zeugen an dem Kinde noch einige Zeit nach der Geburt Bewegungen wahrgenommen haben, lassen es nicht bezweifeln, dass dasselbe nach der Geburt gelebt und geathmet hat.

4. An der Leiche des Kindes wurde zuvörderst eine Sugillation am Halse, sodann eine Zertrümmerung beider Seitenwandbeine und endlich eine nicht unterbundene Nabelschnur vorgefunden.

Was zuvörderst die Sugillation am Halse anbelangt, deren Beschreibung im Obductionsprotokolle aber sehr mangelhaft ist, so mochte dieselbe durch einen auf den Hals ausgeübten Druck entstanden sein. Da dieser Druck jedoch keine Erstickung des Kindes herbeiführte (da dasselbe ja noch längere Zeit lebte und eine ganz andere Todesursache vorhanden war) und die Sugillation zu Folge der Angabe der Obducenten nur oberflächlich gewesen, so steht diese mit dem eingetretenen Tode in keinem Zusammenhange.

Betreffend die nicht unterbundene Nabelschnur, so ist es durch die Erfahrung bewiesen, dass aus derselben, namentlich wenn der dem Körper anhängende Rest, wie im gegebenen Falle nur $1\frac{1}{2}$ Zoll lang ist, allerdings eine tödtliche Verblutung erfolgen kann. — Wenn es somit auch zugegeben werden muss, dass das Kind der Sch. auch ohne Rücksicht auf die Schädelbrüche in Folge der Nichtunterbindung und der dadurch bedingten Blutung hätte sterben können, so lässt es sich dennoch weder behaupten, dass dasselbe daran sterben musste, weil nicht immer, insbesondere wenn der Respirationsprozess begonnen hat, eine Verblutung erfolgt, noch aber, dass dasselbe an der Verblutung wirklich gestorben ist, da eine andere zureichende Todesursache vorhanden ist, und die von den Obducenten hervorgehobene Anämie (Blutarmuth) wegen der weit vorgeschrittenen Fäulniss, welche gleichfalls Blutleere bedingt, keine besondere Bedeutung hat. — Dagegen ist die vorgefundene Zertrümmerung der beiden Seitenwandbeine, deren Entstehung während des Lebens zu Folge des bedeutenden

Extravasates unter der Kopfhaut keinem Zweifel unterliegt, wegen der nothwendig hiemit verbundenen Gehirnerschütterung und des gleichzeitigen Blutaustrittes geeignet, bei allen Menschen den Tod herbeizuführen, und es lässt sich demnach mit vollem Rechte behaupten, dass das Kind der Sch. in Folge dieser Beschädigung gestorben ist, welche letztere somit für eine schon ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung erklärt werden muss.

5. Was nun die Veranlassung zur Entstehung dieser Knochenbrüche betrifft, so gibt die Kindesmutter zuvörderst an, dass dieselben durch die geleistete Selbsthilfe, wobei der Kopf gefasst, aus den Geschlechtstheilen hervorgezogen und vielleicht jedoch nur zufällig gequetscht wurde, entstanden sein mochten. — Erwägt man jedoch alle Umstände des gegenwärtigen Falles, so erscheint diese Annahme nicht glaubwürdig. — Zuvörderst konnte der Geburtsact kein besonders schwieriger gewesen sein, da derselbe zu Folge der eigenen Angabe der Inculpatin nur $^1/_2$ Stunde währte, und die letztere sich unmittelbar darnach so wenig erschöpft fühlte, dass sie alsogleich den seichten Fluss durchschritt, ihr Kind versteckte, zurückkehrte und sich die blutbefleckten Röcke auswusch; die Annahme einer Selbsthilfe, wegen Schwierigkeit des Gebärens erscheint somit hier nicht sehr glaublich. — Berücksichtigt man aber die Art wie eine Selbsthilfe bei der Geburt möglicher Weise geleistet werden kann, so ergeben sich auch hieraus gegründete Zweifel gegen die Wahrheit der Aussage der Mutter. So lange nämlich der Kindskopf noch innerhalb der mütterlichen Geschlechstheile gelegen ist, ist es der Gebärenden, noch dazu in liegender Stellung (wie die Inculpatin angibt), nicht wohl möglich mit beiden Händen einzugehen, den Kopf zu fassen und so zu pressen, dass Knochenbrüche entstehen. Ist aber der Kopf einmal so weit aus den mütterlichen Geschlechtstheilen hervorgetreten, dass er ordentlich gefasst werden kann, dann ist auch die Geburt in kürzester Zeit beendet, indem der übrige Kindeskörper rasch nachzufolgen pflegt, wodurch eine weitere namentlich so kräftige Selbsthilfe unnöthig wird. Uebrigens muss auch noch hervorgehoben werden, dass die Schädelknochen reifer Kinder wegen ihrer Elastizität und Nachgiebigkeit einen nicht unbedeutenden Widerstand bieten, und dass es kaum gelingen dürfte, in so unbequemer sitzender oder liegender Stellung den zwischen den Schenkeln liegenden Kopf mit den blossen Händen so zu drücken, dass ein Bruch und eine Splitterung der Seitenwandbeine herbeigeführt wird. Erwägt man ferner noch, dass Sch. zu Folge der Erhebungen ihre Schwangerschaft beharrlich läugnete, sich Niemanden, ja nicht einmal, als die Geburtsschmerzen eintraten, der in ihrer Nähe befindlichen Magd anvertraute, das Kind an einem entfernten und abseitigen Orte versteckte, ohne demselben irgend eine Hilfe zu leisten und sodann vorschützte, dasselbe todt geboren zu haben; so lässt es sich mit vollem Grunde behaupten, dass die bei dem Kinde vorgefundenen Schädelbrüche nicht auf die von der Mutter angegebene Weise, d. h. nicht zufällig durch die geleistete Selbsthilfe entstanden sind.

Da aber ferner diese Knochenbrüche weder durch den Geburtsact selbst, der, wie bereits dargethan, kein schwieriger war, noch aber durch ein vielleicht plötzliches Hervorstürzen des Kindes aus den Geschlechtstheilen und Auffallen desselben veranlasst worden sein konnten, da die Inculpatin auf den Rasen liegend gebar, so erübrigt nur noch die Annahme irgend einer anderen gewaltthätigen Einwirkung auf den Kindskörper.

6. Diese Einwirkung setzt vermöge der Beschaffenheit der Knochenbrüche und der gleichzeitigen Splitterung derselben eine bedeutende Kraft voraus, und es dürfte die Verletzung, da sie beide Seitenwandbeine, somit entgegengesetzte Partien des Kopfes betraf, am wahrscheinlichsten auf die Art entstanden sein, dass der Kopf des Kindes gegen einen harten Gegenstand angepresst oder mit Kraft zu Boden geschleudert wurde, oder dass sich die Mutter auf den Kopf des Kindes setzte und auf diese Art durch starke Quetschung die erwähnten Brüche der Schädelknochen veranlasste.

B. Aus Curorten.

Wildbad-Gastein in Dezember 1858.

Von Dr. ***Ritter v. Brenner.***

(Schluss.)

Das obgenannte Fräulein von sehr zarter Körperbeschaffenheit, kam im vorigen Jahre zur Badecur nach Ischl. Ein chronisches Leiden des Gehirnes mit Verdacht eines wässerigen Exsudates, chronische Entzündung der Beinhaut des Kopfes, mit öfterer Anschwellung der ganzen Kopfhaut, starke Irritatio spinalis, Schmerzen im Bauche von zu grosser Sensibitität der Ganglien, öfteres bewusstloses Dahinliegen bildeten das Krankheitsbild.

In Folge des Gebrauches der Soolenbäder entstand eine heftige Reaction mil typhösem Character, so dass sie nur mit Mühe gerettet werden konnte. In Folge dieses Krankheitsprocesses besserte sich aber der frühere Zustand über Winter bedeutend, so dass sie diesen Sommer sehr gebessert in Ischl die Badecur wieder mit Nutzen gebrauchte. Ich nahm sie dann hieher, um umstimmend auf ihr Nervensystem zu wirken und eine grössere Energie in selbes zu bringen. Natürlich musste wegen der Gehirn- und Rückenmarksreizung die Cur mit aller Vorsicht eingeleitet werden.

1. Bad 10 Minuten. Wurde gut vertragen und der Kopf dabei freier, eben so das 2. Bad $^1/_4$ Stunde.

3. Bad $^1/_2$ Stunde. Kopfschmerzen, Röthe der Haut auf der Stirn und Anschwellung mit grösserer Empfindlichkeit der ganzen Kopfhaut.

4. Bad 20 Minuten. Dieselbe Erscheinung. In der Nacht heftige nervöse Reaction mit Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen und bewusstloses Dahinliegen, so dass den folgenden Tag kein Bad genommen werden konnte.

5. Bad $^1/_2$ Stunde. Da Früh die Reaction vorüber war, wurde wieder gebadet und das Bad gut vertragen, der Kopf wurde im Bade frei.

6., 7. und 8. Bad 20 Minuten. Ganz gut vertragen.

9. Bad 20 Minuten. Bei angeschwollener Kopfhaut zeigte sich ein Ausschlag auf der Stirne, der über Tags wieder verschwand.

10. Bad 20 Minuten. Schmerzen im Bauch und im linken Fuss, vom Hüftgelenke ausgehend, der über Tags wieder verschwand.

11. Bad $^1/_4$ Stunde. Starke nervöse Aufregung nach dem Bad im Kopf und Bauch.

12. Bad $^1/_4$ Stunde. Noch aufgeregt, aber minder.

13. und 14. Bad $^1/_4$ Stunde. Gut vertragen.

15. Bad 20 Minuten. Stärkere Aufregung im Kopfe, Rücken und Bauch. Diese Aufregung dauerte den ganzen Tag. Die Nacht ruhig.

16. Bad $^1/_4$ Stunde. Gut vertragen, die Kranke fühlte sich nach dem Bade gestärkt. Die Kopfhaut nach dem Bade geschwollen, Röthe und Ausschlag auf der Stirne; am behaarten Theil des Kopfes zeigten sich Schuppen.

17. und 18. Bad $^1/_4$ Stunde. Keine neuen Erscheinungen.

Während der ganzen Zeit des Badegebrauches war bei dieser sensiblen Kranken ein immerwährendes Schwanken zwischen Besserbefinden und Verschlimmerungen und Vorbereitung zu einer in der Nachwirkung zu erwartenden kritischen Ausgleichung. Die Urinabsonderung war immer sehr vermehrt, der Stuhlgang sparsam, die Kräfte und der Appetit nahmen bedeutend zu. Der Kopf wurde im Bade immer frei, es entstand auch das Gefühl von Leichtigkeit im Kopfe, der Bauch und Rücken blieben immer mehr oder weniger schmerzhaft.

Bei dieser sehr delicaten Kranken zeigt sich deutlich, dass die hiesigen Bäder, unter vorsichtiger Leitung angewendet, auch da mit grossen Nutzen gebraucht werden können, wo man von vorneherein glauben sollte, sie würden nicht vertragen. Es stellte sich klar heraus, dass man in Gastein von Blutwallungen gegen den Kopf nicht viel zu fürchten habe, wenn während des Badgebrauches jede körperliche und geistige Aufregung strenge vermieden wird.

Nach den während des Badens in verschiedenen Perioden eingetretenen, durchgreifenden, alle Systeme des Körpers berührenden Reactionen zu urtheilen, dürfte die Nachwirkung eine sehr günstige sein, und es dürften sich die Krankheitsprocesse in den verschiedenen Organen ausgleichen und Genesung von einem langwierigen Leiden die Folge sein.

Mein Kutscher, der an Rheumatismen, Catarrhen und einer Leberaffection leidet, war, die erstern Bäder abgerechnet, ausser einer Vermehrung der rheumatischen Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers, ganz wohl, die Urinsecretion ward bedeutend vermehrt.

Nach dem 12. Bade fühlte er sich sehr matt und bekam eine starke kritische Diarrhoe, die 3 Tage anhielt, wobei er aber täglich in's Bad gieng. Sie hörte dann von selbst wieder auf und er fühlte sich wieder wohl, auch der diese Tage unterbrochene Appetit stellte sich wieder ein.

Bemerkenswerth ist auch die Wirkung der Bäder auf meine Pferde, die ich wegen steifer Füsse täglich $\frac{1}{2}$ Stunde in's Bad stellen liess. Die Füsse wurden bald gelenkiger. Bei dem Einen, das eine gichtische Anschwellung der Füsse hatte, verschwand immer nach einigen Minuten die Geschwulst gänzlich im Bade; über Nacht kam aber die Anschwelluug wieder. Es kommt mir vor, als ob das Wasser eine adstringirende Wirkung hätte.

Nun noch kurz einige in der Nachwirkung von mir beobachtete Fälle. Ein Holzarbeiter erlitt im Herbst eine Contusion des linken Schultergelenkes, in Folge dessen der Arm vollkommen gelähmt wurde. Alle den ganzen Winter über angewendeten Mittel blieben ohne Wirkung. Im Frühjahr schickte ich ihn nach Gastein.

Nach 3 Wochen kam er mit noch gelähmten Arm, aber grösserer Empfindlichkeit zurück. 6 Wochen darauf war der Arm so vollkommen gesund, dass er wieder seine schwere Holzarbeit verrichten konnte.

Ein Strassenarbeiter bekam in Folge einer Verkühlung eine Rückenmarksaffection, die beginnende Amaurosis zur Folge hatte.

Gastein heilte dieses schwere Augenleiden vollkommen.

Ein Holzarbeiter zog sich durch eine starke Verkühlung eine schwere Rückenmarksentzündung, die chronisch wurde, zu. Die ganze Wirbelsäule blieb sehr empfindlich, dazu gesellte sich Zittern der Arme und Füsse, so dass er gar nicht arbeiten und gehen konnte. Er hatte immer Schwindel und beständiges heftiges Herzklopfen. Ueber $1\frac{1}{2}$ Jahr dauerte dieser Zustand allen Mitteln trotzend. Ich schickte ihn dann nach Gastein, er kam sehr gebessert zurück und 4 Wochen darauf konnte er wieder in seine schwere Holzarbeit gehen.

Ein Wirth, der die heftigsten nervösen Gichtschmerzen besonders des Nachts hatte, die jeder Behandlung widerstanden, wurde dnrch den zweimaligen Gebrauch von Gastein in einen Sommer gänzlich davon befreit.

Es war während der ganzen Krankheit äusserlich an den Füssen keine Veränderung.

Da ich jeden Sommer mehrere Kranke nach Gastein schicke, so könnte ich noch viele Beobachtungen anführen. Allein es mögen diese wenigen genügen.

Ueberblicken wir das Ganze, so stellt sich als gewiss heraus, dass die Quelle von Gastein eine höchst wirksame ist und ihre Wirkung vorzüglich in den Centris des Nervensystems entfaltet und durch dieses auf die andern Organe des Körpers wirkt. Sie wirkt erregend und umstimmend auf den ganzen Organismus durch die Nervenerregung.

Diese Bäder sind aber unter gehöriger Beaufsichtigung nicht so zu fürchten, wie es gewöhnlich von Laien, aber auch selbst von Aerzten oft geschieht.

Nun scheide ich in jeder Hinsicht befriedigt von Gastein und seiner Najade.

Feuilleton.

Ueber die Vermeidung der Fremdwörter in den gerichtsärztlichen Gutachten in Strafsachen.

Von Dr. *J. Maucher*, k. k. Landesgerichtsrathe.

(Schluss.)

Das königl. preussische den fraglichen Gegenstand noch näher bezeichnende Ministerial-Rescript vom 3. Dezember 1850 [1]) lautet: »Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neuen öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publicum und namentlich den Geschwornen minder verständlich werden. Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft angenommene (recipirte) Fremdwort. Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen königlichen Regierungen und das königliche Polizei-Präsidium hier selbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels in Klammern hinzuzufügen ist.« Diese Verordnung, besonders deren Schlussworte, stimmen im Allgemeinen mit dem Inhalte des §. 18 der obenerwähnten Vorschrift vom 19. Jänner 1815 völlig überein. Allein nicht erst diese Vorschrift sondern schon die erste einheimische Gesammt-Strafgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. December 1768, Art. XXVI §. 18, verordnete in der hieher gehörigen Stelle, dass die Gerichtsärzte und medicinischen Facultäten in allen Criminalfällen, wo die Landesstellen ein Gutachten von ihnen abfordern, jeder Zeit ihre Meinung mit Anführung ihrer Gründe klar ohne Gebrauch auch dunkler oder zweifelhafter Ausdrücke abgeben sollen und im §. 17. daselbst wird anbefohlen, dass die Gerichtsärzte in Betreff der bei Todtschlag, Vergiftung und Kindesmord vorzunehmenden Besichtigungen der dieser Gerichtsordnung beigelegenen Instruction sich genauest nachzuachten haben. In dieser Vorschrift nun sind die aus der griechischen und lateinischen Sprache abstammenden Kunstausdrücke zwischen Einklammungszeichen mit der üblichen auch den Laien verständlichen deutschen Benennung zugleich angegeben, worauf ich den Leser verweise, da mir der Raum dieses Blattes nicht gestattet, dieselben anzuführen. Eine deutsche Uebersetzung solcher Kunstausdrücke enthält auch die aus der Theresianischen Instruction mehr oder weniger

[1]) Siehe dieselben in Caspar's Handbuche der gerichtlich-medicinischen Leichen-Diagnostik etc. Berlin, 1857. S. 240.

hervorgegangene neue Instruction vom 19. Jänner 1815; leider aber kommen in dieser sowie in der neuesten, dieser wie oben bemerkt grösstentheils entnommenen Vorschrift vom 28. Jänner 1855 viele Fremd- und Kunstwörter vor, die sich dem oben aufgestellten Grundsatze der Sprachreinheit zufolge mit deutscher die Bedeutung dieser Wörter völlig entsprechenden Benennung hätten bezeichnen lassen, worauf ich den Leser abermals aus dem oben angeführten Grunde verweise.

Der von mir aufgestellte Grundsatz ist auch von den Vertretern der in das Strafrecht einschlagenden Hilfswissenschaften wie der gerichtlichen Arzneikunde, der Anthropologie und der Psychologie anerkannt und ausgesprochen worden. Die Bearbeiter der ältern, neueren und neuesten Lehr- und Handbücher dieser genannten Zweige der Natur- und Heilwissenschaft wie Henke (1812), Niemann (1813), Mende (1819), Meckel (1821), Marsius (1821), Wildberg (1833), Wagner (1833), Siebenhaar (1837), Brach (1846), Berat (1846), Siebold (1847), Bergmann (1851), Güntner (1851), Krahmer (1851), Schürmayer (1855), Friedrich (1856), Bäcker (1857), Caspar (1857), Henke-Bergmann (1859), und Wilbrand (1859), äussern sich rücksichtlich dieses Grundsatzes dahin, dass das gerichtsärzliche Protokoll also auch das Gutachten der Gerichtsärzte in allgemein verständlicher einfacher Sprache in ungekünstelter gemeinfasslicher Schreibart abzufassen, die Sprache soviel möglich deutsch sei, jedoch ohne gesuchte Vermeidung der einmal in der Wissenschaft entweder bereits eingeführten oder sonst bekannten griechischen oder lateinischen Benennungen der Theile, die überall wenigstens, wo es die Deutlichkeit erfordert, hinzugefügt werden müssen; daher bei den zur Bezeichnung der in der gerichtlichen Arzneikunde enthaltenen Begriffe nöthigen Kunstausdrücken, wenn diese wegen Mangel einer deutschen Benennung nicht zu vermeiden sind, die für die Laien nothwendige Erklärung oder Verdeutlichung anzugeben sei, insoferne solches geschehen kann, ohne der Sprache selbst Gewalt anzuthun; die nöthigen Kunstausdrücke sollen demnach wo möglich in deutscher Sprache richtig angegeben, nach Erforderniss kurz und fasslich umschrieben und es sollen zur Vermeidung jedes Missverständnisses oder jeder Zweideutigkeit die der griechischen und lateinischen Sprache entlehnten Kunstwörter eingeklammert beigesetzt werden.

Aerzte, beziehungsweise Gerichtsärzte, mögen bei wissenschaftlichen Besprechungen unter sich als Fachmänner die in den erwähnten Zweigen der Natur- und Heilwissenschaft vorkommenden Kunstausdrücke griechischer und römischer Abstammung, um sich kürzer, bündiger und deutlicher auszudrücken, immerhin gebrauchen und ich habe als Ehrenmitglied der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien seit einer Reihe von Jahren in den Sectionssitzungen für Staatsarzneikunde solchen Unterredungen mit besonderer Freude und Lust beigewohnt, mir bei dieser Gelegenheit eine nicht geringe Anzahl von in den fraglichen Gutachten vorkommenden Fremdwörtern angeeignet und mich mit der Bedeutung derselben nach ihrer Wortableitdung an der Hand von Hilfswerken [1]) nach und nach vertraut gemacht, was mir in meiner amtlichen Stellung von nicht geringem Nutzen war und noch ist. Gerichtsärzte mögen auch in Abhandlungen über strafrechtliche Gegenstände schmutziger Natur (sit venia verbo!) wie in Fällen der Nothzucht, Schändung und anderen Unzuchtsfällen aus Rücksichten für die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit derjenigen, welche als Laien, im Falle ihnen solche Schriften zu Gesichte kämen, diese zu lesen und zu verstehen nicht berufen sind, Fremd- und Kunstwörter in ihrer Ursprache statt in deutscher Uebersetzung gebrauchen, nicht aber unbekümmert um diese Rücksichten solche nicht selten Abscheu, Eckel und Unbehagen erregende Ausdrücke in ihrer Nacktheit hinstellen. Anders ist die Stellung der Gerichtsärzte, wie schon oben bemerkt, wenn sie als Sachverständiger vor Gericht auftreten. Nach den Vorschriften der deutschen St. P. O. [1]) steht die Wahl solcher Aerzte als Kunst- und Sachverständige (s. g. Experten) dem Untersuchungsrichter zu; er ist nicht immer an die bei Gericht bleibend angestellten Aerzte gebunden; auch der Angeklagte, dessen Vertheidiger, der Staatsanwalt sowie der Vorsitzende bei der Schlussverhandlung haben das Recht, neue Sachverständige vorladen zu lassen; es kann daher jeder Arzt in die Lage kommen, als Sachverständiger vor Gericht verwendet zu werden, um ein ärztliches Gutachten vor demselben abzugeben. Ich hatte Gelegenheit, viele von solchen Aerzten gerichtlich abgegebene Gutachten, in den bekannten Archiven und Zeitschriften für Strafrechtsfälle zu lesen und es hat sich daraus ergeben, wie ein als Heilkünstler ausgezeichneter Arzt, ausgestattet mit den umfassenden Kenntnissen seiner Kunst und Wissenschaft und mit am Krankenbette gesammelten reichen Erfahrungen ausgerüstet, dennoch ein sehr mittelmässiger, um nicht zu sagen, schlechter Gerichtsarzt sein kann, wenn ihm nicht häufige Gelegenheit zur Anwendung und Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde gegeben war. Solche Gutachten wimmelten von Fremdwörtern, welche wohl den Ausstellern, nicht aber immer jenen, wie Richtern und Geschwornen, die auf Grundlage desselben das »Schuldig« aussprechen sollten, fasslich und verständlich gewesen sind. Was soll ich erst von jenen Aerzten auf dem flachen Lande sagen, die als Sachverständige vor Gericht auftreten, oder von jenen, die am Krankenbette ihre Kunst trefflich ausüben, mit der gerichtlichen Arzneikunde aber den Schlüssel zur Erklärung und deutschen Bezeichnung der fraglichen Fremdwörter wenig oder gar nicht vertraut sind; von jenen Söhnen Aesculaps, die mit dem Austritte aus der Schule ihre wissenschaftliche Fachbildung für geschlossen halten und jener alten Sprachen nicht mehr so mächtig und kundig sind, um den daraus abstammenden und in den Gutachten gebrauchten Fremdwörtern eine solche Erklärung und Bezeichnung zu geben. Wer nicht weiss, aus welchem Stamme ein solches Fremdwort entsprossen ist, der wird nicht leicht eine der Bedeutung dieses Wortes völlig entsprechende deutsche Benennung, nicht leicht eine auch dem Laien in dem Zweige der fraglichen Wissenschaft fassliche und deutliche Erklärung oder

[1]) Es drängt mich, Gerichtsärzte aber auch Rechtsgelehrte hier auf ein solches Hilfsbuch aufmerksam zu machen, als einen getreuen Wegweiser zum Kennenlernen der in der Kunstsprache der Gerichtsärzte am häufigsten vorkommenden Wörter griechischen und lateinischen Ursprungs und ihrer Bezeichnung in der deutschen Sprache, in welchem die Ableitung solcher Fremdwörter nebst einer beurtheilenden Beleuchtung derselben nachgewiesen und wodurch der leichteren und richtigeren Auffassung der namentlich in der gerichtlichen Arzneikunde enthaltenen Begriffe, sowie dem Gedächtnisse sehr zu Hilfe gekommen wird. Besonders wichtig und lehrreich zum wahren und richtigen Verständnisse solcher, namentlich zusammengesetzter Kunstausdrücke sind die in diesem Buche vorausgeschickten allgemeinen Regeln über das bei der Bildung solcher gerichtsärztlicher Ausdrücke zu beobachtende Verfahren, Bemerkungen, wornach sich derjenige, welcher diesen oder jenen gerichtsarzneiwissenschaftlichen Begriff mit einem bewährten, mustergiltigen (s. g. elastischen) Ausdrucke bezeichnen will, zu richten hat. Es ist dieses Hülfswerk Dr. F. J. Siebenhaars: Terminologisches Wörterbuch der medicinischen Wissenschaften. Dresden und Leipzig, in der Arnold'schen Buchhandlung 1842, in welchem man (S. VI.—XI) die zur hauptsächlichsten s. g. terminologisch-lexografischen Litteratur beziehungsweise der gerichtlichen Arzneikunde gehörigen Schriften verzeichnet findet. Auch der obenerwähnte Bäcker hat in seinen Lesebuche der gerichtlichen Medicin (Iserlor 1857 S. 427—434), um auch in denselben die Rechtsgelehrten überall verständlich und im Gebrauche der kurzen mit einem Worte nicht selten Vieles bezeichnenden medicinischen Kunstausdrücke nicht behindert zu sein, nebst dem Sachregister auch eine Erklärung freilich nur einiger s. g. medicinich-technischer Ausdrücke für dieselben beigegeben.

[1]) Siehe die §§. 79, 81, 85, 220, und 242 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 und die bezüglichen §§. der deutschen St. P. O. in Hieberlein: Sammlung der neuen deutschen Strafprocessordnung etc. Greifswald, 1852 und Plank: Sistematische Darsellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren deutschen Strafprocessordnung seit 1848. Göttingen 1857.

auch nur eine kurze Umschreibung desselben zu geben im Stande sein. Daher kommt es, dass gerichtsärztliche Protocolle, wozu als Schriftführer junge nicht lange erst aus der Schule getretene Aerzte und Juristen verwendet werden, rücksichtlich der darin gebrauchten und so zu sagen eingebürgerten Fremd- und Kunstwörter, abgesehen von der Mehrzahl jener fremdsprachlicher Ausdrücke, die nach dem mehrerwähnten Grundsatze der Sprachreinheit verdeutschbar sind, nicht fehlerfrei geschrieben, von den Protocollführern bei den öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlungen mit diesen Fehlern vorgelesen, als solche auch nicht verstanden, diese aber, im Falle die Gerichtsärzte nach dem Gesetze nicht vorzuladen waren, auch nicht immer verbessert werden, abgesehen davon, dass solche Zwischenfälle oft Heiterkeit unter den Anwesenden veranlassen, dadurch aber Ruhe und Ordnung gestört und der, der Würde des Gerichtes entsprechende Anstand verletzt wird. Nicht immer aber trägt daran die Schuld der Stand der Aerzte, sondern auch jener der Juristen, der Richter, der Staatsanwälte, der Vertheidiger des Angeklagten und der Protocollführer bei solchen Verhandlungen. Noch immer sind die kurzen aber inhaltsschweren Bemerkungen eines vaterländischen Fachmannes aus dem Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde [1]) über das Bedürfniss des Studiums dieser Wissenschaft für Rechtsgelehrte zu wenig gewürdiget und beherziget worden, in welcher der Verfasser unter andern zeiget, dass viele Missverständnisse zwischen Aerzten und Rechtsgelehrten gerade aus dem vernachlässigten Studium der gerichtlichen Arzneikunde von Seite der letzteren entsprungen sind und dass ein solches Studium von ihrer Seite zur Herstellung der Harmonie wesentlich sei. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die an den Herrn Verf. als Lehrer der genannten Wissenschaft an der Wiener-Hochschule bereits mündlich gestellte Bitte im Namen der Aerzte und Rechtsgelehrten, denen das richtige Verständniss der in der Strafrechtspflege einschlagenden Lehren des mehrgenannten Zweiges der Natur- und Heilkunde wahrhaft am Herzen liegt [2]), hier am Schlusse dieser Zeilen zu wiederholen, derselbe möge das in seiner Schrift [3]) in Aussicht gestellte »Lehrbuch der gerichtlichen Medicin« bald erscheinen lassen, nachdem die der Vollendung und der Herausgabe desselben entgegenstehenden von ihm angedeuteten Schwierigkeiten, wie das Abwarten des Erscheinens eines neuen österreichischen Strafgesetzbuches in dem seit 1. Sept. 1852 in Geltung getretenem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 mit der Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, bereits gehoben sind. Er ist nach seiner amtlichen Stellung und seinen schriftstellerischen Leistungen [4]) der Mann,

[1]) Dr. und Prof. Beer, in der Zeitschrift für österr. Rechtgelehrsamkeit etc. Wien 1844, 3. Bd. S. 567. Dazu den gediegenen Aufsatz des Hrn. k. k. Pol. und Bez.-Wundarztes Dr. E. Nusser in der österr. Zeitschrift für practische Heilkunde, herausgegeben vom Doctoren-Collegium der medic. Facultät in Wien etc. 1858 Nr. 50 und 51 betitelt: »Die Medicin der Gegenwart in ihrer Stellung zur Rechtspflege.

[2]) Durch meine der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien gewidmete Schrift: »Nachschlagebuch über das österr. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 mit Rücksicht auf die Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, Wien 1853« beabsichtigte ich den Grundstein zu der Brücke zu legen, welche das innigste Verständniss des Gerichtsarztes mit dem Richter gerade für das Strafrecht vermitteln soll, da ja eben die aus ausgezeichneten Mitgliedern bestehende Körperschaft in ihrer Errichtung, namentlich durch ihre Sections-Sitzungen für Staatsarzneikunde die Mittel zu einer solchen Verständigung in Händen hat.

[3]) Einleitung in das Studium und die Praxis der gerichtlichen Medicin. Wien 1851. Es wird (§. 89 S. 140) rücksichtlich der Abfassung des gerichtsärztlichen Gutachtens bemerkt, dass der sprachgewandte Gerichtsarzt es gewiss nicht unterlassen wird, sich der vaterländischen Sprache mit Umgehung fremder Kunstausdrücke zu bedienen, ohne jedoch in jenes Extrem der Juristen zu verfallen, welche jeden Kunst- (technischen) Ausdruck auf Kosten der Deutlichkeit, Genauigkeit und Bestimmtheit (Präcision) aus Aengstlichkeit oder Ziererei vermeiden.

[4]) So weit mir diese bekannt sind: aus der allegem. österr. Gerichtszeitung 1851 Nr. 78 Beilage, 1853, Nr. 28, 29; 1855, Nr. 22, 32, 42, 50, 51 87; 1855, Nr, 71, 72, 78, 81 und aus Heimerls Oesterr. Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Wien 1859, 3. Bd. S. 197: »Ueber die Bedeutung der gerichtlichen Medicin mit besonderer Rücksicht auf Juristen.«

der zum Auf- und Ausbau eines solchen Lehrgebäudes Beruf und Kraft und, wie ich nicht zweifle, auch Musse besitzt und gern bin ich bereit diesem fachkundigen Baumeister die während meiner mehr als 25jährigen Amtswirksamkeit im Gebiete der österreichischen Strafrechtspflege gesammelten Erfahrungen mitzutheilen, welche er, wenn auch durchaus nicht als brauchbare Steinchen, doch als Bauschutt behandeln und benützen wolle, da man bei Aufführung eines Gebäudes auch des Schuttes bedarf, um Leeren, Höhlungen und Gruben damit auszufüllen. Dann wird mein in diesen Zeilen ausgesprochenes Wort auch Leben werden, das aber jetzt schon keine Stimme der Wüste sein, sondern bei den Fachmänner zu einem näheren Gedankenaustausche Anklang finden möge; damit die Worte eines deutschen Dichters für immer verstummen, welche lauten: Es bildet sich bei uns nach und nach wieder ein solcher Kanzleistyl, der einem künftigen Gottsched [1]) von neuem zu thun geben wird, um ein einfaches, gesundes, reines Deutsch daraus herzurichten. »Schon ein uraltes Sprichwort sagt:«

»Willst du ein echter Deutscher sein,
So sprich auch deine Sprache rein!«

Miscellen, Amtliches, Personalien.

Notizen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass von 13. August l. J., Z. 17913, die Feststellung der bei den in der letzten Zeit häufiger gewordenen Leichentransporten nöthigen Vorsichten angeordnet, und es haben für die Hinkunft folgende Bestimmungen hiefür zu gelten:

Das Verführen der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf zwei Stunden erfordert keine besondere Bewilligung.

Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittels Fuhre an einem Tage möglich machen, hat das betreffende k. k. Bezirksamt, oder in Wien der Magistrat, die Bewilligung zu ertheilen. Die letzteren haben hievon jedesmal jene Behörde in Kenntniss zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll.

Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland oder in das Ausland gebracht werden, so ist hiezu die Bewilligung der Statthalterei erforderlich.

Um bei solchen Transporten jene Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, welche ein höherer Grad von Fäulniss hervorbringen kann, sind nachstehende sanitätspolizeiliche Vorsichtsmassregeln zu beobachten, deren genaue Ausführung der betreffende k. k. Bezirksarzt, in Wien der I. Stadtsphysikus und Sanitätsmagister, zu überwachen hat:

1. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, von denen der innere von hartem Holz, gut verpicht und mit einem genau schliessenden, mit Nägeln fest verschlagenen Deckel versehen zu sein hat. Beide Särge müssen gefalzt sein.

2. Zur Sommerszeit und überhaupt bei vorherrschender Wärme sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Särge zu gebrauchen, sondern hat auch eine Präparung der Leiche stattzufinden.

Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen zu eröffnen, die Eingeweide herauszunehmen und diese sowie die Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem zuvor noch insbesondere der Magen und die Gedärme von ihrem Inhalte befreit und in Wasser gewaschen wurden, in eine alkoholische Sublimatlösung (als das wohlfeilste Antisepticum) gelegt und mit derselben Lösung die ganze innere und äussere Oberfläche des Körpers mittels Pinseln oder Schwämmen gewaschen und getränkt.

Dieses Verfahren hat wenigstens durch eine halbe Stunde zu dauern. — Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägespänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht und dieser fest verschlossen und verpicht.

[1]) Siehe dessen Beobachtungen über den Gebrauch und Missbrauch vieler deutscher Wörter und Redensarten. Strassburg und Leipzig 1758.

3. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparation der Leichen nicht nothwendig.

4. Für jede zu transportirende Leiche ist von dem k. k. Bezirksarzte, in Wien von dem I. Stadtphysikus und Sanitätsmagister, ein von dem betreffenden k. k. Bezirksamte, in Wien vom Magistrate, vidirtes Zeugniss — Reisepass der Leiche — auszustellen, welcher den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten hat. Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Pass von der Statthaltrei ausgefertigt.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1859 wurde für das Thierarznei-Institut in Pest mit dem Beginne des Studienjahres 1859—60 ein neuer, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse modificirter Lehrplan für die thierärztlichen Studien angeordnet, nach welchem daselbst sowohl Thierärzte als Hufbeschlagschmiede ausgebildet werden. Der Studienkurs für Thierärzte dauert zwei Jahre und nach Beendigung des Lehrkurses erhalten diejenigen, welche die vorgeschriebenen strengen Prüfungen in entsprechender Weise abgelegt haben, Approbations-Urkunden als Thierärzte. Die Eröffnung dieses neuen Studienkurses wird am 3. October stattfinden und die Einschreibungen zur Aufnahme geschehen in der Kanzlei des Pester k. k. Thierarznei-Institutes vom 25. September bis 15. October 1859.

Der okulistischen Klinik in Krakau wurde ein eigenes Local zugewiesen. — Dr. Gröger habilitirte sich an der Prager-Hochschule als Privatdocent für medicinische Physik.

Dem Professor der Augenheilkunde in Krakau Dr. Slawikowski wurde als Vergütung für die in den Jahren 1851 bis 1859 bestrittenen Fuhrkosten bei den Besuchen ambulatorischer Kranker ein für allemal ein Betrag von 200 fl. Oe. W. und dem Professor der Physiologie in Pest, Dr. Czermak, eine Jahresdotation von 600 fl. Oe. W. für das physiologische Institut daselbst angewiesen.

Dem Hörer der Medicin in Prag, Victor Bochdalek, wurde für die zeitweilige Versehung der Obliegenheiten des Prosectors an der dortigen anatomischen Lehranstalt und die bei diesem Anlasse angefertigten instructiven anatomischen Präparate eine Remuneration von 200 fl. Oe. W. bewilligt.

Dem Professor der allgemeinen Pathologie und Pharmakologie zu Prag, Dr. Waller, wurden zur Beischaffung von Lehrmitteln für den demonstrativen Unterricht 327 fl. 50 kr. Oe. W. flüssig gemacht, und dem Wiener chirurgisch-klinischen Schuldiener, Franz Wolf, eine Aushilfe für das Jahr 1859 mit 90 fl. Oe. W. angewiesen.

Die der Wiener Klinik für Hautkranke bisher mit jährlichen 157 fl. 50 kr. Oe. W. erfolgte Dotation wurde auf fernere drei Jahre verlängert, und die Belassung des Assistenten der med. Klinik für Wundärzte zu Pest, Dr. Lyachovics, für weitere zwei Jahre genehmigt. — Der Anatomiediener in Innsbruck, Georg Hotter, erhielt für seine bei der Lehrkanzel der theoretischen Medicin im zweiten Semester 1859 geleisteten Dienste eine Geldbelohnung von 50 fl. Oe. W. und der botanische Gärtner an der chirurgischen Lehranstalt in Klausenburg, Franz Albrecht, eine Unterstützung von 30 fl. Oe. W.

Dem Vernehmen nach sind die Bezüge der ausser Haus wohnenden Diener des k. k. allgem. Krankenhauses durch die hohen Behörden über Antrag der Direction der Anstalt bedeutend erhöht worden.

Gesundheits-Verhältnisse Wien's: Die Krankenzahl erhält sich fortwährend auf derselben, nicht beträchtlichen Höhe. Im herrschenden Krankheitscharacter ist in soferne ein Umschwung eingetreten, als catarrhalische Affectionen der Athmungsorgane, wahrscheinlich durch den plötzlichen Temperaturswechsel hervorgerufen, in den Vordergrund traten. Im k. k. allgem. Krankenhause betrug der Stand am 14. d. M. 1734 und hat sich hier bei Abnahme von Diarrhoeen, Gastricismen nnd Typhen, die Aufnahme von Tertianfiebern, oft mit bedeutender Schwellung der Milz, auffällig vermehrt. Von exanthematischen Krankheiten kamen nur Blattern in Mehrzahl zur Aufnahme. Im k. k. Krankenhause Wieden, wo am 14. d. M. 589 Kranke in Behandlung verblieben, machen sich bei der Abnahme von Diarrhoeen, Dysenterien nnd Typhen zunehmende Anfälle vrn Gelenksrheumen geltend, neben vereinzelten Fällen von entzündlichen Affectionen der Brustorgane, Wechselfiebern und Erkrankungen der Nieren. Die acuten Exantheme sind im Abnehmen, Blattern und Scharlach vereinzelt, eben so Puerperal-Processe. Das grösste Contingent liefern chronische Krankheitsformen. In den k. k. Militätspitälern, wo der Krankenstand ein bedeutender ist, sind catarrhalische Affectionen der Brustorgane, Diarrhöen und Wechselfieber unter allen nur möglichen Typen, sowie Gelenksrheumen am meisten vertreten. Dysenterien kommen vereinzelt vor.

Personalien.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. den Adjuncten des k. k. Thierarznei-Institutes in Pest, Med. Dr. Martin Galambos, zum ausserordentlichen Professor an diesem Institute allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. feldärztlichen Branche.

Transferirt wurden die OStAe. I. Kl. Doctoren: Heinrich Edler v. Zimmermann v. Armee-Gen.-Com. der IV. Armee, z. Gar.-Sp. in Lemberg, Felix Kraus v. Armee-Gen.-Com. der III. Armee z. Landes-Gen.-Com. in Ofen und Alois Heil v. Letzterem z. Gar-Sp. in Pest; dann die OStAe. II. Kl. Doctoren: Joh. Osswalt v. Gar.-Sp. in Brünn zu jenem in Kaschau, Adolf Noë v. der Feld-Sp.-Dir. der III. Arme z. Gar.-Sp. in Graz, Franz Russheim v. der Feld-Sp.-Dir. der IV. Armee z. Gar.-Sp. Nr. I in Prag und Dworski v. I. z. II. Gar.-Sp. in Prag. Ferner die StAe. Doctoren: Leopold Raffay v. Gar.-Sp. in Graz z. jenem in Brünn, Franz Schrittwieser v. 11. Inf.-Armee-Corps z. Gar.-Sp. in Graz, Andreas Heinz v. 2. Inf.-Armee-Corps z. Gar.-Sp. in Agram, Wenzl Friepes v. 13. Inf.-Armee-Corps z. Gar.-Sp. Nr. I in Wien, Josef Zemann v. 16. Inf.-Armee-Corps z. Gar.-Sp. Nr. II in Wien, Franz Clement v. 15. Inf.-Armee-Corps z. Gar.-Sp. in Linz, Wilhelm Kolařik v. 1. Cav.-Armee-Corps als Garnisonsarzt nach Oedenburg, Anton Neumann v. 4. Inf.-Armee-Corps als Garnisonsarzt nach Fünfkirchen, Franz Stohandl v. II. z. I. Gar.-Sp. in Prag, Johann. Höfer v. 2. Cav. Armee-Corps z. Gar.-Sp. in Pest und Franz Klein v. Gar.-Sp. in Kaschau als Garnisonsarzt nach Grosswardein.

Erledigungen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat zum Behufe allmäliger Erlangung einer erforderlichen Anzahl von vollkommen ausgebildeten Thierärzten für Böhmen zwei Geld-Subventionen, im jährlichen Betrage von 200 fl. Oe. W. aus dem Landesfonde, für jene Civilschüler der Thierheilkunde am Wiener-Thierarznei-Institute, welche sich verpflichten, nach Erlangung des Diploms eines Thierarztes acht Jahre hindurch als solche in Böhmen in der Regel, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, sich zu verwenden, für die Studiendauer und in solange das Bedürfniss der Thierärzte vorhanden ist, bestimmt. Zum Behufe der Subventionsverleihung ist ein Concurs bis Ende dieses Monats mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit dem Documente über die erfolgte Aufnahme in den thierärztlichen Studiencurs am Wiener-Thierarznei-Institute und mit den sonst bei Stipendienbewerbungen vorgeschriebenen Belegen instruirten Gesuche bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen haben.

Bei der k. k. Eisenwerksverwaltung zu Kudsir in Siebenbürgen ist, unter Vorbehalt einer vierteljährigen Kündigung des Dienstes, die Werksarztesstelle mit einer nicht pensionsfähigen jährlichen Bestallung von 357 fl. Oe. W. (zur Hälfte aus der Eisenwerks- und zur Hälfte aus der Forstkassa), dem Genusse einer freien Wohnung sowie eines Pferdepauschales von 115 fl. Oe. W. aus der Werksbruderlade zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 22. September d. J. bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Klausenburg einzubringen.

Für ein im östlichen Ungarn befindliches industrielles Etablissement, resp. für die dadurch gebildete deutsche Colonie, wird ein practischer Arzt, Med. und Chir. Dr., gegen einen fixen Gehalt von 500 fl. Oe. W. und freie Wohnung, bestehend aus Wohnzimmer und Küche sammt Holz, gesucht. Diesem Arzte ist auch die freie Praxis in der Umgebung gewährt. — Bewerber um diese Stelle wollen sich an die Herren Johann Liebig und Comp. in Wien, hohen Markt, Nr. 383 wenden.

Ein sehr einträglicher Posten für einen Doctor der Medicin ist sammt Apotheke in einem grossen, 1 Stunde von der Eisenbahn gelegenem Markte Untersteiermarks unter sehr billigen Bedingungen zu vergeben und sogleich anzutreten. Nähere Auskunft erfolgt auf frankirte Briefe unter der Chiffre X. M. Graz poste restante.

Diejenigen P. T. Herren Pränumeranten, deren Pränumeration mit Ende dieses Monats ablauft, werden ersucht, dieselbe baldmöglichst zu erneuern und die Pränumerationsbeträge an das Redactionsbureau (Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761) portofrei einzuschicken, damit in der Versendung der Zeitschrift keine Unterbrechung stattfinde.

Druck von Anton Schweiger in Wien.